



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 7

Amtsrichterverband
z. Hd. Herrn
RiAG Johannes Kirchhoff als Vorstand
Am Dill 164
48163 Münster

02.04.2020

Aktenzeichen
2043 - I. 3
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Wilden
Telefon: 0211 8792-231

Bereitschaftsdienst bei den Amtsgerichten

Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kirchhoff,

für Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2019 danke ich. Die Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 beschäftigen die Justiz nun bereits seit mehr als eineinhalb Jahren und ein Ende ist derzeit nicht absehbar. Es besteht kein Zweifel daran, dass die Fixierungs-Entscheidung die gesamte Justiz, insbesondere aber die Amtsgerichte, vor große Herausforderungen stellt und dazu führt, dass der amtsgerichtliche Bereitschaftsdienst in vielen Aspekten überdacht werden muss. Ich beobachte aber auch, dass die neuen Aufgaben erfolgreich umgesetzt werden und vor Ort mit großem Einsatz und Engagement vielversprechende Konzepte zur Neuorganisation des Bereitschaftsdienstes entwickelt werden.

Die Möglichkeit der Konzentration des Bereitschaftsdienstes an bestimmten Amtsgerichten ist ebenso wie die Erstellung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne mehrerer Gerichte in zahlreichen Fällen ein wesentlicher Bestandteil der mir vorgelegten Konzepte. Aus diesem Grunde habe ich von der Verordnungsermächtigung des § 22c Abs. 1 GVG Gebrauch gemacht und bis zum 1. Januar 2020 in neun Fällen die Erstellung gemeinsamer Dienstpläne sowie in weiteren acht Fällen eine Bereitschaftsdienstkonzentration angeordnet. In drei Fällen wurden dabei die Richter am Landgericht in den Bereitschaftsdienst mit einbezogen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Eine erneute Änderung der Bereitschaftsdienst-Verordnung ist zum 1. April 2020 in Kraft getreten. Dadurch werden in sieben weiteren Fällen Bereitschaftsdienstkonzentrationen angeordnet. Auch bei einem Teil dieser Konzepte ist eine Einbeziehung der Richter am Landgericht vorgesehen.

Die Vielfältigkeit der mir vorgelegten Konzepte zeigt mir, dass die Anforderungen an die Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes in hohem Maße von den örtlichen Gegebenheiten abhängen. Der Zuschnitt der Amtsgerichtsbezirke, der Geschäftsanfall im Bereitschaftsdienst in den jeweiligen Bezirken und das Vorhandensein von Einrichtungen wie Polizeidienststellen und Krankenhäusern, die im Rahmen des Bereitschaftsdienstes aufgesucht werden müssen, stellen jeweils Umstände dar, die bei der Entwicklung eines Konzepts zur Neuorganisation des Bereitschaftsdienstes zwingend zu berücksichtigen sind. Soweit die Konzepte eine Schaffung spezialisierter Bereitschaftsdienstabteilungen vorsehen, bedarf es außerdem einer hinreichenden Anzahl von Richterinnen und Richtern, die sich freiwillig bereit erklären, mit einem wesentlichen Teil ihrer Arbeitskraft Bereitschaftsdienstgeschäfte außerhalb der - unbenommen der richterlichen Unabhängigkeit - üblichen Dienstzeiten wahrzunehmen.

Die Entwicklung des jeweils passenden Bereitschaftsdienstkonzepts muss meines Erachtens dort erfolgen, wo die näheren Erkenntnisse über die lokalen Gegebenheiten vorhanden sind. Dies sind die Land- und Amtsgerichtsbezirke, in denen die Bereitschaftsdienstgeschäfte anfallen. Ich bin aufgrund der mir vorgelegten Konzepte überzeugt, dass die Ortsbehörden - unter tatkräftiger Beteiligung der zuständigen Vertretungsgremien - im gesamten Bundesland passende Konzepte entwickeln, welche die örtlichen und personellen Gegebenheiten sowie die maßgeblichen spezifischen Verhältnisse im einzelnen Gerichtsbezirk angemessen berücksichtigen. Soweit das Ministerium bei diesem Prozess unterstützend mitwirken kann, tut es dies und wird es selbstverständlich tun.

Auch die Frage einer Beteiligung der Richter am Landgericht ist bei der Neuorganisation des Bereitschaftsdienstes grundsätzlich zu berücksichtigen. Die Entwicklung der letzten Monate zeigt, dass eine solche Beteiligung in immer mehr Landgerichtsbezirken erwogen und auch umgesetzt



wird. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass der Bereitschaftsdienst nach dem gesetzlichen Leitbild eine Aufgabe der Amtsgerichte ist. Einer Einbeziehung der Richter am Landgericht muss daher ebenfalls eine Prüfung im Einzelfall vorausgehen, die neben den Fragen der Zweckmäßigkeit einer solchen Vorgehensweise auch erfordert, dass die Richter der jeweils betroffenen Landgerichte in den Entscheidungsprozess mit einbezogen werden und zwischen den beteiligten Präsidien über die konkrete Ausgestaltung der Organisation des Bereitschaftsdienstes das erforderliche Einvernehmen hergestellt werden kann (§ 22c Abs. 1 Satz 4 GVG).

Um auch die bei den Amtsgerichten hoch engagiert und verantwortungsvoll tätigen Richterinnen und Richter und Servicekräfte personell zu verstärken, wurden bereits mit den Haushalten 2019 und 2020 neue Planstellen für Richterinnen und Richter sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet.

Im Übrigen möchte ich zu den in Ihrem Schreiben angesprochenen Belangen der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y gerne noch Folgendes auszuführen:

Im richterlichen Dienst der Amtsgerichte ist nach dem vorläufigen Jahresergebnis 2019 gegenüber dem Jahr 2018 ein Anstieg der personalverwendungsbasierten Belastung um rd. 2,3 Prozentpunkte zu verzeichnen. Hierfür ursächlich sind ein Anstieg im Personalbedarf um rd. 52 AKA (2,5 %) sowie ein Anstieg in der Personalverwendung (des jeweils IV. Quartals) um rd. 7,8 AKA (0,4%). Die Ursachen für den Anstieg des richterlichen Personalbedarfs der Amtsgerichte um rd. 52 AKA sind vielfältig und beruhen u.a. auf einem Anstieg in den Produkten RA 053¹ um rd. 29,0 AKA (22,8 %), RA 350² um rd. 9,7 AKA (10,3 %), RA 360³ um rd. 9,3 AKA (13,0 %) und RA 402⁴ um rd. 13,8 AKA (56,2 %); andererseits stehen dieser Entwicklung auch Rückgänge im Personalbedarf einiger Produkte gegenüber (z.B. bei den übrigen Zivilsachen).

¹ Verkehrsunfallsachen, Reisevertragssachen und WEG-Binnenstreitigkeiten.

² Bestand an endgültigen Betreuungen.

³ Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen (Unterbringungssachen).

⁴ Ruf-/Bereitschaftsdienst.



Bei dem Produkt RA 402 beruht der Anstieg des Personalbedarfs auf einer ersten vorläufigen Anpassung, die zur sachgerechten Abbildung des zunehmenden Arbeitsanfalls im Ruf-/Bereitschaftsdienst zum 01.01.2019 – im Einvernehmen mit der landesinternen Arbeitsgruppe PEBB§Y – vorgenommen wurde. Im Sinne einer noch sachgerechteren Abbildung der Aufwände des Bereitschaftsdienstes und um die vielfältigen Konzentrationslösungen in den Bezirken angemessen abbilden zu können, hat sich die Arbeitsgruppe PEBB§Y auf eine Erweiterung der vorläufigen Regelung geeinigt, die seit dem 01.01.2020 Anwendung findet. Die sich insoweit ergebenden Auswirkungen auf den Personalbedarf können derzeit noch nicht valide eingeschätzt werden. Die vorgenommenen Anpassungen finden selbstverständlich auch auf den Bereitschaftsdienst der Serviceeinheiten Anwendung.

Zudem hat die Arbeitsgruppe PEBB§Y auf ihrer Sitzung am 29.01.2020 im Hinblick auf in der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung (Kommission) auf ihrer Sitzung am 05./06.11.2019 erfolgten Erörterungen und Beschlüsse zum Bereitschaftsdienst eine tiefergehende Prüfung der Bewertung der Aufwände für den Ruf-/Bereitschaftsdienst ins Auge gefasst, die auch das bislang in Nordrhein-Westfalen nicht angewendete Produkt RA 426 umfassen soll. Erste Ergebnisse dieser Prüfung sollen Gegenstand der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe PEBB§Y sein, die für Juni 2020 angedacht ist.

Soweit Sie zu Ziffer 2. Ihres Schreibens ausführen, die Justizverwaltung müsse bei den Verhandlungen in der Kommission besonderes Augenmerk darauf legen, dass die zusätzlichen Geschäfte zu ungünstigen Arbeitszeiten im Rahmen der Personalbedarfsberechnung angemessen berücksichtigt werden, ist zu bemerken, dass das streng empirisch-analytische Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y zu den einzelnen Produkten die durchschnittlichen Bearbeitungsaufwände abbildet. Dabei ist es im Grundsatz unerheblich, zu welcher Zeit diese Bearbeitungsaufwände entstehen. Ein „Bonussystem“ für Tätigkeiten zu ungünstigen Zeiten ist nach der Systematik von PEBB§Y nicht vorgesehen.

Unabhängig davon möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Kommission auf ihrer Sitzung am 05./06.11.2019 zu TOP 3 g) einen Auftrag an die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik beschlossen hat,



der insbesondere dazu dient, die Anzahl der im Bereitschaftsdienst anfallenden Verfahren auswerten zu können. Erst wenn diese Verfahren separiert werden können, kann eine Prüfung hinsichtlich der Angemessenheit ihrer Bewertung erfolgen.

Schließlich möchte ich zu der in Ihrem Schreiben unter Ziffer 5. thematisierten Frage, ob Bereitschaftsdienst Arbeitszeit ist, auf den Beschluss der Kommission auf ihrer Sitzung am 05./06.11.2019 zu TOP 3 f) verweisen. Danach hat die Kommission festgestellt, dass, solange nicht bindend über eine Übertragbarkeit des Urteils des EuGH vom 21. Februar 2018 auf die Justiz bzw. den bei Gerichten und Staatsanwaltschaften eingerichteten Ruf- bzw. Bereitschaftsdienst entschieden worden sei, für den Bereich der Personalbedarfsberechnung kein Handlungsbedarf bestehe. Dienstrechtliche Bewertungen obliegen nicht der Kommission sowie den für die Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y zuständigen Stellen.

Aus Sicht des Ministeriums der Justiz besteht aufgrund der Entscheidung des EuGH kein Anlass, den Bereitschaftsdienst bei den Amtsgerichten generell als Arbeitszeit im Sinne der Richtlinie 2003/88/EG einzustufen.

Die Entscheidung des EuGH betraf einen Mitarbeiter der freiwilligen Feuerwehr, der von seinem Arbeitgeber verpflichtet wurde, sich während des Bereitschaftsdienstes an seinem Wohnsitz aufzuhalten und einem Ruf seines Arbeitgebers binnen acht Minuten Folge zu leisten. Eine vergleichbare Einschränkung der den Bereitschaftsdienst wahrnehmenden Richter und Servicekräfte durch den Dienstherrn findet nicht statt.

Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die reine Rufbereitschaft, die zwar eine ständige Erreichbarkeit des Arbeitnehmers erfordert, nicht jedoch zugleich seine Anwesenheit am Arbeitsplatz, auch nach der Entscheidung des EuGH keine Arbeitszeit, sondern Ruhezeit darstellt. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber in dem Sinne zur Verfügung steht, dass er erreichbar sein muss, soweit er in dieser Situation freier über seine Zeit verfügen und eigenen Interessen nachgehen kann (EuGH vom 21.02.2018, C-518/159, Rdn. 60, zit. nach Juris).

Aus diesem Grunde kann der Bereitschaftsdienst, solange er keine Anwesenheit am Dienort erfordert, nur dann als Arbeitszeit eingeordnet



werden, wenn das Präsidium des jeweiligen Gerichts für den als Rufbereitschaft ausgestalteten Bereitschaftsdienst konkrete Vorgaben zum Aufenthaltsort und der Zeit, innerhalb derer die Dienstpflichten auszuüben sind, gemacht hat. Dies gilt auch dann, wenn sich aus den einschlägigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bestimmte zeitliche Einschränkungen für die Vornahme des Dienstgeschäftes ergeben. Auch wenn diese dazu führen, sich nicht gänzlich frei bewegen oder sich anderen privaten Interessen widmen zu können, ist diese Situation nicht vergleichbar mit der Anordnung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten und bestimmte Tätigkeiten binnen einer vom Dienstherrn konkret vorgegebenen Zeit vorzunehmen. Lediglich die Zeit, die für die tatsächliche Erbringung der Dienstgeschäfte anfällt, ist dann als „Arbeitszeit“ im Sinne der Richtlinie 2003/88/EG anzusehen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Gehaltszuschlägen für den richterlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der üblichen Dienstzeiten liegen auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 nicht vor. Als Rechtsgrundlage für die Gewährung derartiger Zuschläge kommen § 65 LBesG NRW i.V.m. § 3 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 1998 in der Fassung vom 11. Juli 2017 (GV. NRW S. 678) in Betracht. Danach ist eine Zulage für Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für den Dienst zu ungünstigen Zeiten vorgesehen. Diese können Richterinnen und Richter allerdings nicht beanspruchen, da sie aufgrund ihrer Unabhängigkeit - anders als etwa Polizei- und Justizvollzugsbeamte - eigenverantwortlich steuern können, wie und in welchem zeitlichen Umfang sie ihre richterlichen Aufgaben erledigen, wobei sie zeit- und ortsgebundene Tätigkeiten mit zu berücksichtigen haben. Etwaiger richterlicher Bereitschaftsdienst kann vor diesem Hintergrund nicht isoliert betrachtet werden.

Die Nachteile, die den im Bereitschaftsdienst tätigen Richterinnen und Richtern sowie Servicekräften im Hinblick auf die derzeitige Gesetzeslage im Reisekostenrecht entstehen, wurde zum Anlass genommen, die Problematik an das insoweit federführende Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen heranzutragen und um Prüfung zu bitten, ob dem geschilderten Sachverhalt durch eine Änderung des Reisekostenrechts oder im Erlasswege begegnet werden kann. Meines Erachtens sollte es das Ziel sein, die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des

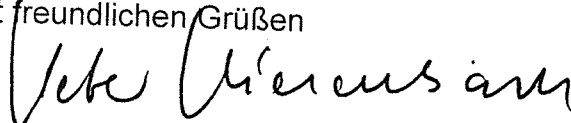


Bereitschaftsdienstes für alle Bediensteten - insbesondere hinsichtlich der notwendigen Fahrten - kostenneutral zu halten. Eine Rückmeldung des Ministeriums der Finanzen liegt bislang allerdings noch nicht vor.

Unabhängig davon ist es auch eine Frage der individuellen Organisation und Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes, ob und in welchem Umfang (zusätzliche) Fahrten zwischen Wohnort und Dienststelle anfallen. Um die Einschränkungen bei der Neuorganisation des Bereitschaftsdienstes in den jeweiligen Bezirken zu berücksichtigen und auf diese Weise etwaigen Nachteilen der Bediensteten bei der Fahrtkostenerstattung nach Möglichkeit begegnen zu können, wurde der Geschäftsbereich mit Erlass vom 14. Oktober 2019 deshalb über die Möglichkeiten des aktuellen Landesreisekostenrecht informiert.

Wie sich zeigt, hat die Justiz in Nordrhein-Westfalen bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Praxis gerecht zu werden. Sie werden erprobt, verändert, ergänzt und erweitert werden müssen. Ich freue mich daher auch in Zukunft auf einen konstruktiven Dialog mit dem Amtsrichterverband.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach